

Satzung der Harburger Magicbuden e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.08.2015 in Hamburg-Harburg.

Präambel

Die Harburger Magicbuden e. V. sind ein integrativer Verein, der sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung einsetzt. Dabei vertritt er eine weltanschaulich neutrale Position, sodass Menschen jeder Couleur und Herkunft willkommen sind. Die Basis der Arbeit ist das Sammelkartenspiel „Magic: The Gathering“ kurz „Magic“, das die taktischen und strategischen Fähigkeiten der Spieler schult und gleichzeitig ein gewisses Maß an Kreativität und Geschick fordert. Die gemeinschaftlichen Aktivitäten fördern sowohl die Toleranz und das Verständnis der Mitglieder untereinander als auch außerhalb des Vereins.

In diesem Sinne geben sich die Harburger Magicbuden folgende Satzung:

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Harburger Magicbuden e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.

§ 2 - Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist
 - a) die Förderung der Spielkultur von „Magic: The Gathering“
 - b) die Förderung der Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber Mitmenschen sowohl unter den Mitgliedern als auch außerhalb des Vereins
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Durchführung von Spielbegegnungen und für andere gemeinschaftliche Aktivitäten

- b) regelmäßige wöchentliche Mitgliedertreffen zu denen gelegentlich Gäste eingeladen werden
- c) Durchführung vereinsinterner Turniere und anderer Veranstaltungen
- d) Ausrichtung von Turnieren bei denen auch Nichtmitglieder teilnehmen dürfen
- e) Entsendung von Mitgliedern zu offiziellen und privaten Turnieren

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft und Mitgliedsarten

1. Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

2. Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlichem Antrag und Annahme sowie Bestätigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten

werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergereicht.

Für bestimmte Personengruppen können ermäßigte Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung bestimmt werden.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres
- 2) Aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB, wie z. B. länger andauernde bzw. schwere Krankheit, Umzug oder erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten
- 3) Durch Ausschluss aus dem Verein
- 4) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Monate im Rückstand ist und der Vorstand einstimmig die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste beschließt. Die drohende Streichung ist dem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Des Weiteren kann eine objektiv feststellbare Inaktivität zur Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand führen. Die drohende Streichung ist dem betroffenen Mitglied mit einmonatiger Frist mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten eines jeden Mitglieds gehört die Entrichtung des Vereinsbeitrages. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für alle Mitgliedsarten regelt. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Verein zwecks Beitragszahlung und der Begleichung etwaiger anderer Verbindlichkeiten eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Weitere Pflichten regeln die Hausordnung und andere Vereinsordnungen.

Zu den Rechten der ordentlichen Mitglieder gehören die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung der Vereinsräume zu vereinstypischen Zwecken sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen, die durch den Verein ausgerichtet werden. Diese Rechte sind auch auf außerordentliche Mitglieder anzuwenden. Außerordentliche Mitglieder haben im Gegensatz zu ordentlichen Mitgliedern kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Fördermitglieder dürfen grundsätzlich nicht am regelmäßigen Vereinsbetrieb teilnehmen. Ihnen ist gestattet bei außerordentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ob und inwieweit Fördermitglieder im Einzelnen am regelmäßigen Vereinsbetrieb teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet Änderungen ihrer Personen-, Kontakt- und Adressdaten sowie Bankverbindungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der

Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Erlass einer Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail eingeladen. Bei Versand der Einladung an die letzte bekannte Adresse eines Mitglieds gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem

Protokollführer unterschrieben.

7. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, wenn sie zu der Meinung kommt, dass die Organisation der Aufgaben des Vorstandes nicht hinreichend ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich Vereinsordnungen erlassen und bestehende Ordnungen ändern oder ergänzen.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist mindestens die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes notwendig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse fermündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Auch solche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und bei nächster Gelegenheit von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes und als Maßnahme zur Instandhaltung des Vereinseigentums Anschaffungen tätigen, deren maximale Höhe in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden kann.
9. Der Vorstand übt das Hausrecht aus. In diesem Sinne obliegt es ihm auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten. Die Hausordnung kann durch den Vorstand

verändert und ergänzt werden. Entsprechende Veränderungen und Ergänzungen müssen bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Hausrecht kann bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder für eine vom Vorstand bestimmte Dauer an ein ordentliches Mitglied übertragen werden.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.08.2015 errichtet.

Geändert am 21.09.2017 auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Geändert am 03.12.2020 auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Hamburg, den 03.12.2020